

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 28.08.2023
Gericht: Amtsgericht Mannheim
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: PVG Kaltprofile Verarbeitungstechnik GmbH & Co. KG

1 IN 2178/17

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.
PVG Kaltprofile Verarbeitungstechnik GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Gesellschafterin PVG Profilverarbeitungs- und Verwaltungs-GmbH, Dieselstraße 9, 59609
Anröchte, diese vertreten durch die Liquidatorin [REDACTED]
Amtsgericht Paderborn Register-Nr.: HRA 3613
- Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Sachwalters Rechtsanwalt Tobias Hoefer, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.
Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Dem Sachwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Auf Antrag der Schuldnerin wurde mit Beschluss vom 20.10.2017 die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet und Herr Rechtsanwalt Tobias Hoefer zum vorläufigen Sachwalter bestellt. Die Schuldnerin ist Teil der Remag-Unternehmensgruppe. Alle operativen Gesellschaften der Remag-Gruppe befanden sich seit 20.10.2017 unter Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Tobias Hoefer als vorläufiger Sachwalter in einem vorläufigen Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Die Schuldnerin hatte sich innerhalb der Remag-Gruppe spezialisiert auf die Herstellung, die Verarbeitung und den Handel mit Stanzteilen und Blechen, Kalt- und Feinprofilen sowie ähnlicher Produkte einschließlich der anwendungstechnischen Beratung. Bei Insolvenzantragstellung wurde dieser Geschäftsbereich mit 152 Arbeitnehmern in einer Betriebsimmobilie am Standort Anröchte bearbeitet. Der vorläufige Sachwalter hat sein Amt vom 20.10.2017 bis zum 01.01.2018 ausgeübt. Mit Beschluss vom 01.01.2018 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und Herr Rechtsanwalt Tobias Hoefer zum Sachwalter bestellt. Der Sachwalter hat sein Amt vom 01.01.2018 bis zum

19.12.2018 ausgeübt. Mit Beschluss vom 19.12.2018 wurde die Anordnung der Eigenverwaltung aufgehoben und Herr Rechtsanwalt Tobias Hoefer zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Sachwalter hat am 23.12.2021 mit Berichtigung vom 25.07.2023 die Festsetzung seiner Vergütung beantragt und berücksichtigt dabei seine Tätigkeiten als vorläufiger Sachwalter und als Sachwalter, mithin den Zeitraum vom 20.10.2017 bis 19.12.2018. Wegen der Einzelheiten wird auf den Antrag des Sachwalters vom 23.12.2021 sowie sein Schreiben vom 01.08.2023 verwiesen. Der Sachwalter hat Anspruch auf gesonderte Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Für die bis zum 31.12.2020 beantragten Verfahren war die Vergütung des vorläufigen Sachwalters zwar gesetzlich nicht geregelt. In zwei grundlegenden Entscheidungen des BGH (Beschl. vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 und Beschl. vom 22.09.2016, IX ZB 71/14) wurden jedoch Regelungen zur Festsetzung der Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters in den bis zum 31.12.2020 beantragten Verfahren aufgestellt, auf deren Basis der Sachwalter seinen Vergütungsantrag gestellt hat und die auch dem Festsetzungsbeschluss zugrunde gelegt werden. Die Vergütung wird auf der Grundlage eines Regelsatzes ermittelt, der vom Schätzwert der Masse bei Beendigung des Insolvenzverfahrens abhängt. Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Eigenverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 2.169.269,66 EUR auszugehen. Der Regelsatz der Vergütung gemäß § 2 InsVV beträgt demnach BETRAG EUR. Der Sachwalter erhält in der Regel 60 % der für den Insolvenzverwalter gemäß § 2 InsVV bestimmten Vergütung. Die Regelvergütung des Sachwalters gemäß §§ 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 InsVV beträgt demnach BETRAG EUR. Nach den genannten Grundsatzentscheidungen des BGH zu den bis zum 31.12.2020 beantragten Verfahren hat der vorläufige Sachwalter keinen selbstständig zu berechnenden Vergütungsanspruch. Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters wird einheitlich festgesetzt. Bei der Festsetzung der Vergütung des Sachwalters erhält er einen Zuschlag von 25 % auf seine Vergütung, wenn er als vorläufiger Sachwalter tätig war, insgesamt also eine Regelvergütung von 85 % der Vergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV, mithin BETRAG EUR. Der Sachwalter macht unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlagsgründen und im Rahmen einer Gesamtschau unter Berücksichtigung von Überschneidungen und einer aufs Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung für seine Tätigkeiten als vorläufiger Sachwalter und als Sachwalter einen Gesamtzuschlag in Höhe von 300 % geltend. Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 23.12.2021 und in seinem Schreiben vom 01.08.2023 wird Bezug genommen.

Zuschlag Kassenführung

Der Sachwalter beantragt für die Kassenführung die Gewährung eines Zuschlags von 35 %. Hat ein Sachwalter nach Maßgabe des § 275 Abs. 2 InsO die Kassenführung an sich gezogen, rechtfertigt dies gemäß der Entscheidung des BGHs vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 79), einen Zuschlag. Hierbei werden aufgrund der besonders intensiven Arbeitsbelastung bei täglicher Wahrnehmung der Kassenführung je nach Größe des Unternehmens und der Anzahl der vorzunehmenden relevanten Tatbestände in der Literatur Zuschläge in Höhe von 10 bis 20 % anerkannt (vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, § 12 InsVV Rn. 10; Prasser in Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand 7/15, § 12 InsVV Rn. 9; Eickmann in Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand 5/05, § 12 InsVV Rn. 8). Gemäß der Entscheidung des BGHs vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 79), ist im Rahmen der Vergütungsfestsetzung zudem zu berücksichtigen, dass die Kassenführung einen Teil der Unternehmensfortführung darstellt und daher in dem hierfür zu gewährenden Zuschlag mitberücksichtigt werden kann. In vorliegendem Verfahren wurde die Kassenführung täglich ausgeführt. Hierbei waren insbesondere sämtliche Kontoauszüge zu prüfen, die Buchungsbelege zu kontrollieren und zu verbuchen sowie jede Zahlung dahingehend zu überprüfen, ob diese als eine Masseverbindlichkeit mit Zustimmung des Sachwalters begründet wurde. Insgesamt waren rund 2.000 Buchungen vorzunehmen. Obgleich der im vorliegenden Verfahren entfaltete Arbeitsaufwand den eines Normalverfahrens übersteigt, kann hierbei kein solcher Arbeitsaufwand erkannt werden, der ein Übersteigen einer Zuschlagshöhe von 20 % rechtfertigen würde.

Zuschlag Unternehmensfortführung

Für seine Tätigkeiten im Bezug auf die erfolgte Unternehmensfortführung beantragt der Sachwalter sowohl für den Zeitraum während des vorläufigen Insolvenzverfahrens als auch für den Zeitraum während des eröffneten Verfahrens jeweils einen Zuschlag. Eine Unternehmensfortführung stellt zwar in einer Eigenverwaltung den typischen Regelfall dar, dennoch ist ein Zuschlag gemäß der Entscheidung des BGHs vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 66), hierfür anerkannt, soweit die Masse nicht entsprechend größer

geworden ist und die Überwachung der Betriebsfortführung die Arbeitskraft des (vorläufigen) Sachwalters in überdurchschnittlichem Umfang in Anspruch genommen hat. Dies ist nicht der Fall, wenn der Schuldner in einem durchschnittlichen Verfahren die Überwachung und Kontrolle jederzeit ermöglicht, die Unterlagen und Daten aufbereitet und vollständig zur Verfügung gestellt und jederzeit Auskunft gibt (vgl. BGH vom 21.07.2016, IX ZB 70/14, Rn. 67). Bei der Bemessung der Zuschlagshöhe haben die Besonderheiten des Eigenverwaltungsverfahrens und der Aufgabenzuschnitt des Sachwalters entsprechend Berücksichtigung zu finden. Zudem sind etwaige Überschneidungen zu weiteren geltend gemachten Zuschlagstatbeständen zu beachten. Hinsichtlich des Aufgabenzuschnitts des Sachwalters ist festzuhalten, dass der Sachwalter im Gegensatz zu einem Insolvenzverwalter das Unternehmen nicht selbst fortführt, sondern die Fortführung des Schuldners überwacht. Hierfür ist wie auch der BGH in seiner Entscheidung vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 67), erläutert hat - eine dauerhafte und umfassende Einbindung des Sachwalters in den Prozess der Betriebsfortführung erforderlich. Der Sachwalter hat in seinem Antrag dargestellt, dass mit der schuldnerischen Geschäftsführung Vereinbarungen hinsichtlich der Inventur, des Bestellprozesses, der Organisation des Zahlungsverkehrs und der vorbereitenden Maßnahmen für die Vereinbarung eines unechten Massekredits mit den Finanzierern der Remag-Gruppe getroffen wurden. Seiner Stellungnahme vom 01.08.2023 ist zu entnehmen, dass dieser als Ansprechpartner für alle Fragen der Fortführung agierte und die Einbindung des Sachwalters in den Prozess der Betriebsfortführung vereinzelt Anreisen an den schuldnerischen Standort erforderten. Zudem fanden drei wöchentliche Telefontermine mit allen Vertretern der Eigenverwaltung und vorläufigen Sachwaltung statt.

Unternehmensfortführung vorläufiges Verfahren

Hinsichtlich der zweieinhalb Monate bewirkten Betriebsfortführung im vorläufigen Verfahren macht der Sachwalter in seinem Antrag einen Zuschlag in Höhe von 30 % geltend. Dies wird unter Berücksichtigung der oben genannten Beurteilungsaspekte als angemessen angesehen.

Unternehmensfortführung eröffnetes Verfahren

Da die Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren zu einer Massemehrung geführt hat, ist für die Bestimmung der Zuschlagshöhe eine Vergleichsberechnung vorzunehmen (vgl. BGH vom 21.07.2016, IX ZB 70/14, Rn. 68). Der Sachwalter berücksichtigt in seinem Antrag vom 23.12.2021 hierfür einen Überschuss in Höhe von BETRAG € und eine Berechnungsgrundlage in Höhe von BETRAG €. Für die Betriebsfortführung ohne Fortführungsüberschuss sieht er einen Zuschlag in Höhe von 100 % als angemessen an. Gemäß seiner Berechnung ist nach der Vergleichsberechnung ein Zuschlag in Höhe von 64 % zu gewähren. Auf die Einzelheiten der Berechnung in seinem Antrag vom 23.12.2021 wird verwiesen. Hinsichtlich der Bestimmung der Zuschlagshöhe sind jedoch einerseits der durch den Sachverständigen zutreffend in dessen Gutachten berechnete Überschuss in Höhe von BETRAG € sowie eine Berechnungsgrundlage in Höhe von BETRAG € zu berücksichtigen. Dies hat der Sachwalter in seinem korrigierten Antrag vom 25.07.2023 übersehen. Andererseits ist festzuhalten, dass die vom Sachwalter in seinem Antrag der Vergleichsberechnung zugrunde gelegte Zuschlagshöhe von 100 % für eine dreimonatige Betriebsfortführung als zu hoch anzusehen ist. In der Literatur sind Zuschläge für (vorläufige) Insolvenzverwalter bei einer wie hier vorliegenden Unternehmensgröße für eine bewirkte Betriebsfortführung mit einer Dauer von bis zu drei Monaten in Höhe von 50 % anerkannt. Der Tätigkeitsumfang eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters, der das schuldnerische Unternehmen selbst fortführt, ist hierbei im Vergleich zu einem die Fortführung des Schuldners überwachenden Sachwalter als wesentlich größer anzusehen. Ein Tätigkeitsumfang des Sachwalters, der eine Verdoppelung der anerkannten Zuschlagshöhe für einen Insolvenzverwalter in vergleichsweiser Ausgangssituation rechtfertigt, kann in vorliegendem Insolvenzverfahren nicht erkannt werden. Zudem ist dem Festsetzungsantrag nicht nachvollziehbar zu entnehmen, weshalb einerseits für die Betriebsfortführung während des vorläufigen Insolvenzverfahrens ein Zuschlag in Höhe von 30 % und andererseits für die Betriebsfortführung während des eröffneten Verfahrens ein Zuschlag in Höhe 100 % als angemessen erachtet wird. Bei der Bemessung der Zuschlagshöhe ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeiten hinsichtlich der Überwachung der Betriebsfortführung die Arbeitskraft des Sachwalters zwar in überdurchschnittlichem Umfang in Anspruch genommen hat. Im vorliegenden Verfahren hat die Schuldnerin dem Sachwalter jedoch die Überwachung und Kontrolle jederzeit ermöglicht und dem Sachwalter die Unterlagen und Daten aufbereitet und vollständig zur Verfügung gestellt und jederzeit Auskunft gegeben. Zudem dürfen tätigkeitsbezogene Überschneidungen mit

den weiteren im Rahmen der Festsetzung zu berücksichtigenden Zuschlagstatbeständen Kassenführung, Gläubigerausschuss und Lieferanten- und Bankenpool nicht übersehen werden. Es wird daher ein Zuschlag in Höhe von 30 % als angemessen angesehen. Der Bestimmung der Zuschlagshöhe ist daher folgende Berechnung zugrunde zu legen: Berechnungsgrundlage ohne FortführungsüberschussBETRAG € Regelvergütung hierausBETRAG € Regelsatz Sachwalter Vergütung (85 %)BETRAG € Berechnungsgrundlage mit FortführungsüberschussBETRAG € Regelvergütung hierausBETRAG € Regelsatz Sachwalter Vergütung (85 %)BETRAG € Mehrvergütung durch Fortführungsüberschuss: BETRAG € Angemessener Zuschlag für die BetriebsfortführungBETRAG € auf Regelvergütung ohne Fortführungsüberschuss 30 % Bereits durch Überschuss ermittelte MehrvergütungBETRAG€ Durch Zuschlag unter Berücksichtigung des Fortführungsüberschusses auszugleichende Differenz- BETRAG € Mangels auszugleichender Differenz ist ein Zuschlag für die Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren nicht zu gewähren.

Zuschlag Arbeitnehmerangelegenheiten

Für seine Tätigkeiten im Bezug auf die 152 zum Zeitpunkt der Insolvenzantragsstellung beschäftigten Arbeitnehmer der Schuldnerin beantragt der (vorläufige) Sachwalter einen Zuschlag in Höhe von 75 %. Die Personalführung und die Klärung arbeitsrechtlicher Fragen obliegen in der Eigenverwaltung grundsätzlich dem Schuldner. Gleichwohl kann nach der Entscheidung des BGHs vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 77), eine hohe Zahl der Mitarbeiter einen Zuschlag rechtfertigen, wenn damit ein ungewöhnlicher, über das Übliche hinausgehende Arbeitsaufwand in der Überwachungstätigkeit des Sachwalters verbunden war. In seinem Vergütungsantrag und dem ergänzenden Vortrag im Schreiben vom 01.08.2023 schildert der Sachwalter, dass die Belegschaft in Betriebsversammlungen über das Insolvenzgeld und den weiteren Verfahrensablauf informiert wurde, die Personalabteilung auf die zu ändernde Vorgehensweise vorbereitet wurde und mit der Personalabteilung abrechnungstechnische Fragen besprochen wurden. Zudem erfolgte die Vorbereitung und Abstimmung bezüglich der Vorfinanzierung der Insolvenzgelder über den Sachwalter. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gemäß der Entscheidung des BGH vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 78), die Information von Mitarbeitern sowie die Abhaltung von Mitarbeiterversammlungen nicht Aufgabe des (vorläufigen) Sachwalters ist, sondern ihm diesbezüglich lediglich Überwachungsaufgaben zukommen. Nach der Rechtsprechung des BGHs sind Aufgaben, die der Sachwalter in Überschreitung seiner ihm gesetzlich zukommenden Aufgaben ausgeübt hat, nicht zu vergüten (vgl. BGH v. 21.07.2016, IX ZB 70/14, Rn. 61). Die Teilnahme an den Betriebsversammlungen begründet ebenfalls keinen Zuschlag, nachdem der vom Sachwalter dargestellt Aufwand vorliegend nicht die hierfür erforderliche Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Zudem ist festzuhalten, dass gemäß der Rechtsprechung des BGHs vom 21.07. 2016, IX ZB 70/14 (Rn. 80), die Unterstützung (im Sinne einer begleitenden Kontrolle) und Überwachung bei der Vorfinanzierung der Löhne und Gehälter durch den Sachwalter zuschlagsfähig ist, wenn damit ein ungewöhnlicher, über das Übliche hinausgehende Arbeitsaufwand in der Überwachungstätigkeit verbunden ist. Ein solcher Arbeitsaufwand kann vorliegend zwar grundsätzlich gesehen werden, jedoch darf nicht übersehen werden, dass der Sachwalter in dem vorliegenden Verfahren die Vorfinanzierung der Löhne und Gehälter u.a durch vorbereitende Maßnahmen (z.B. Erstellung und Bearbeitung sämtlicher Vertragsunterlagen, Abstimmung mit den Beteiligten) aktiv selbst mitgestaltet hat und hierdurch die ihm gesetzlich zugeordneten begleitend beratenden und überwachenden Tätigkeiten überschritten hat. Dem Sachwalter sind jedoch nur die Tätigkeiten zu vergüten, die ihm vom Gesetz, vom Insolvenzgericht oder den Verfahrensbeteiligten in wirksamer Weise übertragen worden sind. (vgl. BGH v. 21.07.2016, IX ZB 70/14, Rn. 61). Eine rechtswirksame Übertragung weiterer Aufgaben fand in dem vorliegenden Verfahren nicht statt. Dass die nicht verfahrensbeteiligte VR Bank auf die Mitwirkung des (vorläufigen) Sachwalters bestand, kann nicht zu Lasten der Gläubiger weitere Vergütungsansprüche begründen. Soweit der Sachwalter in seinem Schreiben vom 01.08.2023 die Unterstützung des Schuldners im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung als Aufgabe eines Sachwalters gemäß § 274 Abs.2 S.2 InsO anführt, wird verkannt, dass es sich hierbei um die Neufassung der Vorschrift handelt. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch die alte Fassung des § 274 InsO anzuwenden. Darüber hinaus ist auch nach neuem Recht die Übertragung dieser Aufgabe durch das Insolvenzgericht vorgesehen, welche vorliegend nicht erfolgte, aber auch nach der geltenden Rechtslage bereits möglich gewesen wäre. Im Rahmen der Vergütungsfestsetzung ist darüber hinaus zu beachten, dass die zuschlagsfähigen Unterstützung- und Überwachungstätigkeiten im Bezug auf die Vorfinanzierung der Löhne und Gehälter durch den Sachwalter

gemäß der Entscheidung des BGHs vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 80), auch bei einem Zuschlag für die Begleitung und Überwachung der Betriebsfortführung mitzuberücksichtigen sind. Für den Aufwand des Sachwalters im vorliegenden Verfahren im Zusammenhang mit den 152 Arbeitnehmer ist ein Zuschlag in Höhe von 15 % gerechtfertigt und unter Berücksichtigung des dem Sachwalters gesetzlich zugeordneten begleitend beratenden und überwachenden Tätigkeitszuschnittes auch ausreichend.

Zuschlag Aus- und Absonderungsrechte

Der Sachwalter trägt in seinem Vergütungsantrag vor, dass im Eigenverwaltungsverfahren Absonderungsgüter in beträchtlicher wirtschaftlicher Höhe zu verantworten waren, dass in der der Vergütungsfestsetzung zugrundeliegenden Berechnungsgrundlage ein Betrag in Höhe von 2.203.925,59 € nicht enthalten ist und dass mit diesen Wirtschaftsgütern jedoch ein erheblicher Aufwand entstanden ist. Diesbezüglich wurde insbesondere eine Erfassung sämtlicher Warenbestände vorgenommen und Verhandlungen mit den Lieferanten geführt. Für seinen Mehraufwand beantragt der Sachwalter insoweit die Gewährung eines Zuschlags in Höhe von 20 %. Es ist zu beachten, dass das Verwertungsrecht von Sicherungsgut gemäß § 282 Abs.1 S.1 InsO in Eigenverwaltungsverfahren dem Schuldner zusteht. Die Tätigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, die in einem regulären Insolvenzverfahren dem Insolvenzverwalter zuzuordnen sind, obliegen in der Eigenverwaltung dem Schuldner. Im Innenverhältnis soll der Schuldner gem. § 282 Abs. 2 InsO sein Verwertungsrecht im Einvernehmen mit dem Sachwalter ausüben. Der gesetzlich vorgesehene Tätigkeitsumfang des Sachwalters bleibt damit deutlich hinter den Aufgaben eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters zurück. Es darf zudem nicht übersehen werden, dass die Prüfung der konkreten Verwertungshandlungen des Schuldners zu den Regelaufgaben eines Sachwalters gehören. Hinsichtlich der durch die Schuldnerin veranlassten Inventur ist festzuhalten, dass diese einen Sachverständigen mit der Durchführung der Inventur beauftragt hat. Insoweit kann bezüglich der Unterstützung des Sachwalters bei der Vorbereitung und Durchführung der Inventur ein erheblicher zuschlagsfähiger Aufwand nicht gesehen werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Sachwalter durch das aktive Vorbereiten von Schriftsätzen für die Schuldnerin sowie durch das aktive Führen von Verhandlungen mit den Lieferanten seine ihm gesetzlich zugeordneten Kontroll- und Überwachungsaufgaben überschritten hat. Insoweit ist die Rechtsprechung des BGHs vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 61), zu berücksichtigen, dass dem Sachwalter nur die Tätigkeiten zu vergüten sind, die ihm vom in wirksamer Weise übertragen worden sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die weitere Ermächtigung zur Aufnahme von Massekrediten im Beschluss vom 27.10.2017 die Befugnisse der eigenverwaltenden Schuldnerin, nicht jedoch den Aufgabenkreis des Sachwalters erweitert hat. Die Tätigkeiten des Sachwalters beschränken sich demnach auch in diesem Bereich auf die Kontrolle und Überwachung der Schuldnerin. Gleichwohl ist jedoch bei der Bemessung der Zuschlagshöhe zu berücksichtigen, dass der Sachwalter an den Verhandlungsterminen teilgenommen hat und dabei seine Kontroll- und Überwachungstätigkeiten ausgeübt hat. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass eine tätigkeitsbezogene Überschneidung zum Zuschlagstatbestand der Unternehmensfortführung vorliegt. Für seinen über das übliche Maß hinausgehenden Mehraufwand im Bezug auf die Aus- und Absonderungsrechte kann ein Zuschlag in Höhe von 5 % angesetzt werden.

Zuschlag Gläubigerausschuss

Im vorliegenden Verfahren sowie in den anderen Insolvenzverfahren der Remag-Gruppe wurde ein (vorläufiger) Gläubigerausschuss mit jeweils denselben Gläubigerausschussmitgliedern bestellt. Die Vielzahl verfahrensgegenständlicher rechtlicher Probleme im Zusammenhang mit zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften erforderte wiederholt den eingehenden Austausch der Beteiligten. Zudem waren Termine für Gläubigerausschuss-Sitzungen festzulegen, die Beteiligten einzuladen, die Unterlagen für die Sitzungen entsprechend vorzubereiten sowie die Sitzungen nachzubereiten. Für den Mehraufwand im Zusammenhang mit dem (vorläufigen) Gläubigerausschuss macht der Sachwalter in den Verfahren der Remag-Gruppe jeweils einen Zuschlag geltend. Im vorliegenden Verfahren beantragt er einen Zuschlag in Höhe von 25 %. Im Einklang mit der Entscheidung des BGHs vom 22.06.2017, IX ZB 91/15, wonach durch das Mehraugenprinzip auch eine Entlastung bei der Überwachungsfunktion eingetreten ist, berücksichtigt er darüber hinaus einen Abschlag in Höhe von 10 %. Auch wenn die Einholung der Zustimmung des Gläubigerausschusses bei der Eigenverwaltung gem. § 276 InsO nicht dem Sachwalter, sondern der Schuldnerin obliegt, kann der

Gläubigerausschuss gemäß Rechtsprechung des BGHs vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 76), auch dem Sachwalter hinsichtlich der Zusammenarbeit und dem dadurch erforderlichen gewordenen Arbeitsaufwand für Kommunikation und Abstimmung einen zuschlagfähigen Mehraufwand verursachen. Der vom Sachwalter darüber hinaus geschilderte Aufwand im Rahmen der Kassenprüfungspflicht des Gläubigerausschusses ist jedoch nicht als zuschlagfähig anzusehen. Die Kassenprüfungspflicht stellt eine zentrale Aufgabe des Gläubigerausschusses dar. In jedem Verfahren sind demnach die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die Kassenprüfung durch den Gläubigerausschuss vorgenommen werden kann. Ein Zuschlag für den Mehraufwand des Sachwalters im Zusammenhang mit dem Gläubigerausschuss ist vorliegend dem Grunde nach gerechtfertigt. Bei der Bemessung der Zuschlagshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gläubigerausschuss unter anderem aufgrund seiner Überwachungsfunktion, den Sachwalter auch zu entlasten vermag. Nach Rechtsprechung des BGH vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 76), hat ein Zuschlag daher regelmäßig einen geringeren Umfang. Zudem dürfen vorliegend die synergetischen Entlastungen durch die Bestellung der Gläubigerausschüsse mit denselben Mitgliedern in den weiteren Insolvenzverfahren der Remag-Gruppe nicht übersehen werden. Es wird daher ein Zuschlag in Höhe von 5 % als angemessen angesehen.

Zuschlag Konzernverbund

Im Hinblick darauf, dass die schuldnerische Gesellschaft Teil der Remag-Gruppe war und sowohl die Konzernmutter als auch die Töchtergesellschaften von Insolvenzverfahren betroffen waren, macht der Sachwalter für den Mehraufwand einen Zuschlag in Höhe von 20 % geltend. Die Verflechtungen der Gesellschaften führten zwar aufgrund der sich ergebenden Haftungsfragen und einem erhöhten Kontrollaufwand zu einem gewissen Mehraufwand des Sachwalters. Allerdings rechtfertigt bei der Vergütungsfestsetzung nicht jede Abweichung vom Normalfall einen Zu- oder Abschlag; vielmehr muss die Abweichung so signifikant sein, dass erkennbar ein Missverhältnis entstünde, wenn nicht die besondere und vom Umfang her erhebliche Tätigkeit des Sachwalters auch in einer vom Normalfall abweichenden Festsetzung der Vergütung ihren Niederschlag fände (vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 1a; BGH v. 25.10.2007, IX ZR 217/06, Rn. 15). Eine solch signifikante Abweichung ist im vorliegenden Verfahren nicht zu sehen, zumal sich auch Synergieeffekte ergeben, nachdem der (vorläufige) Sachwalter in allen Verfahren der Remag-Gruppe tätig war und sich damit Überschneidungen der Tätigkeiten ergaben, und sich vertiefte Kenntnisse in den Parallelverfahren bereits durch den dortigen Einsatz als Sachwalter ergaben. Die steuerliche Problematik im Zusammenhang mit dem Konzern wird an anderer Stelle berücksichtigt. Die Konzernmutter hat für die Gesellschaften der Remag-Gruppe die Durchführung zentraler Dienste übernommen und gegenüber den Gesellschaften abgerechnet. Die Abrechnung erfolgte über einen Umlageschlüssel und rechtfertigt für hiesiges Verfahren keinen Zuschlag. Nach der Rechtsprechung des BGH rechtfertigt der Umstand einer konzernrechtlichen Verflechtung darüber hinaus bei der hier vorliegenden erheblichen Unternehmensgröße, bei der dies dem Normalfall entspricht, grundsätzlich keinen Zuschlag (vgl. BGH v. 16.10.2018, IX ZB 247/06, Rn. 10; Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, § 12 InsVV Rn. 10d). Die Schuldnerin nahm in dem Konzernverbund auch keine herausragende Stellung wahr, die vorliegend einen Zuschlag rechtfertigen könnte. Ein erheblicher, über das übliche Maß hinausgehender Mehraufwand, der einen Zuschlag rechtfertigen könnte, ist im vorliegenden Verfahren nach dem Sachvortrag des Sachwalters nicht gegeben.

Zuschlag M & A Prozess

Der Sachwalter war intensiv in den M & A Prozess eingebunden und war daher mit dem Prüfen der Angebote der sieben insolvenzverfahrenen M&A-Berater, der Beantwortung von deren Fragen sowie Besuchs- und Besprechungsterminen mit Interessenten vor Ort befasst. Hierfür führt der Sachwalter in seinem Vergütungsantrag einen Zuschlag in Höhe von 20 % aus. Die Tätigkeiten des Sachwalters übersteigen die Regelaufgaben eines Sachwalters, sodass ein Zuschlag dem Grunde nach zuzubilligen ist. Bei der Bemessung der Höhe des Zuschlags darf der Aufgabenzuschnitt des Sachwalters nicht außer Acht gelassen werden. Er ist vielmehr beratend in dem Sinne tätig, dass er sich rechtzeitig in die Einarbeitung der Konzepte einbinden lässt und rechtzeitig zu erkennen gibt, welche erwogenen Maßnahmen nach seiner Auffassung möglich und welche geprüften Wege gangbar sind. Es ist zudem zu beachten, dass die Abläufe in mehreren Verfahren der Remag-Gruppe weitgehend gleichlaufend waren. Da der Sachwalter in allen betroffenen Unternehmen tätig war, kommt es hier zu einer synergetischen Verringerung des jeweiligen Aufwands. Für seinen über das übliche

Maß hinausgehenden Mehraufwand im Bezug auf den M&A Prozess kann ein Zuschlag in Höhe von 10 % angesetzt werden.

Zuschlag übertragende Sanierung Für seinen Mehraufwand im Hinblick auf die stattgefundene übertragene Sanierung, in welche der Sachwalter intensiv eingebunden war, macht dieser einen Zuschlag in Höhe von 30 % geltend. Die Tätigkeiten des Sachwalters übersteigen in diesem Zusammenhang die Regelaufgaben eines Sachwalters erheblich, sodass ein Zuschlag dem Grunde nach zuzubilligen ist. Bei der Bemessung der Höhe des Zuschlags ist auch an dieser Stelle der Aufgabenzuschnitt des Sachwalters, dem nach der Rechtsprechung des BGHs vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 (Rn. 73), eine beratende Funktion zukommt, zu berücksichtigen. Es wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % als angemessen angesehen.

Zuschlag Abgrenzungs- und Verwertungsvereinbarung

Der Sachwalter beantragt im Hinblick auf seine Bemühungen um eine Abgrenzungs- und Verwertungsvereinbarung sowie im Hinblick auf seinen Aufwand im Rahmen der Zuordnung der Sicherungserlöse die Gewährung eines Zuschlags in Höhe von 25 %. Aufgrund des Aufwands des Sachwalters im Rahmen der Begleitung und Kontrolle erscheint die Gewährung eines Zuschlags angemessen. Angesichts des Aufgabenzuschnitts des Sachwalters, dem insoweit nur Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu stehen und berücksichtigungsfähig sind, erscheint für den dem Sachwalter erwachsenen Aufwand ein Zuschlag in Höhe von 5 % angemessen und ausreichend.

Zuschlag Steuerliche Problematiken

Der Sachwalter war mit steuerlichen Problematiken befasst, die in dieser Art in einem nicht eigenverwaltenden Insolvenzverfahren nicht als Problem anfallen würden, da sich die Frage der umsatzsteuerlichen Organschaft und der Besonderheit des Eigenverwaltungsverfahrens nicht stellen würde. Die steuerlichen Fragestellungen galt es aufzuarbeiten und in Abstimmung mit der Eigenverwaltung und Sachwalterung zu klären. Für den ihm hierbei erwachsenen Mehraufwand macht der Sachwalter einen Zuschlag in Höhe von 20 % geltend. Bei der Befassung mit den steuerlichen Problematiken handelt es sich zwar nicht um einen üblicherweise anfallenden Zuschlagstatbestand, jedoch können auch im Einzelfall auftretende Mehrbelastungen in quantitativer oder qualitativer Art einen Zuschlag rechtfertigen, wenn sie den Sachwalter erheblich über das übliche Maß hinaus belastet haben. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschlags ist jeweils, dass der Mehraufwand des Sachwalters so signifikant von der üblichen Arbeitsbelastung eines Sachwalters in einem entsprechenden Eigenverwaltungsverfahren abweicht, dass erkennbar ein Missverhältnis entstünde, wenn nicht die besondere und vom Umfang her erhebliche Tätigkeit des Sachwalters auch in einer vom Normalfall abweichenden Festsetzung der Vergütung ihren Niederschlag fände (vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 1a; BGH v. 25.10.2007, IX ZR 217/06, Rn. 15). Die steuerliche Problematik bestand in weitgehend übereinstimmender Art auch in mehreren anderen Verfahren der Remag-Gruppe. Wie die Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen waren, wie die bereits abgetretenen Forderungen zu berücksichtigen waren und die sich aus den Konzernverflechtungen ergebenden steuerlichen Fragestellungen waren als Themenkomplex für alle Verfahren der Remag-Gruppe zu klären und in den jeweiligen Verfahren entsprechend umzusetzen. Unter Berücksichtigung der Überschneidungen bei den Parallelverfahren rechtfertigt der Mehraufwand des Sachwalters in hiesigem Verfahren, soweit er über das übliche Maß hinausgeht, einen Zuschlag von 5 %.

Degressionsausgleich

Des Weiteren macht der Sachwalter einen Degressionsausgleich in Höhe von 25 % geltend. Gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) InsVV ist in einem regulären Insolvenzverfahren eine den Regelsatz übersteigende Vergütung insbesondere festzusetzen, wenn die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, dass der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat. Die Gewährung des sog. Degressionsausgleichs dient hierbei dem Ausgleich für ein Missverhältnis zwischen dem durch den Verwalter erbrachten Massezufluss und den Anforderungen an seine Geschäftsführung hierfür. Ein Verwalter hat diesbezüglich darzulegen, welche seiner Tätigkeiten zu einer Massemehrung geführt haben, die nicht durch die Regelvergütung oder die Gewährung eines Zuschlags abgegolten sind, und welchen Aufwand er insoweit hierfür hatte. Es ist festzuhalten, dass im Vergütungsantrag ein entsprechender erheblicher Aufwand des Sachwalters in seinem Tätigkeitsbereich, der zu einer Massemehrung geführt hat, nicht erkennbar ist. Die vom

Sachwalter seiner Vergütungsberechnung zugrunde gelegte Methode zur Berechnung des Zuschlagshöhe, den Ausgleich über die Anwendung der jeweils vorausgehenden Regelsätze der Vergütungsstaffel nach § 2 Abs.1 InsVV für Mehrbeträge ab 250.000,00 € zu berechnen, erscheint darüber hinaus nicht geeignet, um den Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Um das Missverhältnis zwischen dem durch den Verwalter erbrachten Massezufluss und den Anforderungen an seine Geschäftsführung auszugleichen, hat sich die Zuschlagshöhe an den besonderen individuellen Belastungen des Verwalters zu orientieren. Eine Festsetzung, welche sich an Staffelsätzen orientiert, wäre für eine angemessene Festsetzung nicht ausreichend. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Regelung des § 3 Abs.1 lit. c) InsVV nicht ohne Weiteres auf die Vergütung des Sachwalters übertragen lässt. Denn in der Eigenverwaltung ist die Vermehrung der Masse nicht Ausgabe des Sachwalters, sondern die des Schuldners. Somit erfolgt eine Massemehrung nicht durch den Sachwalter, weshalb auch eine angemessene Gegenleistung nicht aussteht. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Degressionsausgleichs nach § 3 Abs. 1 lit. c) InsVV liegen folglich nicht vor. Ein Degressionsausgleich kann daher weder bei der Einzelbetrachtung der Zuschlagstatbestände noch im Rahmen der Gesamtschau berücksichtigt werden.

Abschlag vorzeitige Beendigung und Wechsel der Verfahrensart Wegen der vorzeitigen Beendigung und des Wechsels der Verfahrensart bringt der Sachwalter einen Abschlag in Höhe von 10 % in Ansatz. Dieser ist angemessen.

Abschlag Gläubigerausschuss

Der Sachwalter berücksichtigt einen Abschlag aufgrund des eingesetzten (vorläufigen) Gläubigerausschusses. Vorliegend wurde abweichend vom Vergütungsantrag des Sachwalters nur ein geringer Zuschlag für den Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Gläubigerausschuss für angemessen angesehen, so dass der Ansatz eines Abschlags hier insoweit unterbleibt.

Gesamtschau

Im Rahmen der Festsetzung des Sachwalters sind die Tätigkeiten zu vergüten, die dem (vorläufigen) Sachwalter dem Gesetz oder vom Insolvenzgericht oder den Verfahrensbeteiligten in wirksamer Weise übertragen worden sind (vgl. BGH v. 21.07.2016, IX ZB 70/14, Rn. 61). Bei der Bemessung der Höhe der jeweiligen Zuschlagstatbestände ist grundsätzlich zu beachten, dass der Aufgabenzuschnitt des (vorläufigen) Sachwalters regelmäßig zu deutlich geringeren Zuschlägen führt als für vergleichbare zuschlagspflichtige Tätigkeitsbereiche des Verwalters im Regelinsolvenzverfahren (vgl. BGH v. 21.07.2016, IX ZB 70/14, Rn. 81). Im Rahmen einer Gesamtschau ist unter Berücksichtigung von Überschneidungen der einzelnen Tatbestände und einer aufs Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung ein Gesamtzuschlag oder ein Gesamtabschlag festzulegen (vgl. BGH v. 16.09.2010, IX ZB 154/09, Rn. 10). Im vorliegenden Verfahren ergeben sich insbesondere Überschneidungen im Komplex Unternehmensfortführung, für die der Verwalter Einzelzuschläge für Kassenführung, Fortführung und Arbeitnehmerangelegenheiten geltend macht. Neben Überschneidungen in den einzelnen Zuschlagstatbeständen ist auch zu berücksichtigen, dass der Sachwalter nicht nur in hiesigem Verfahren, sondern auch in der Insolvenz der Konzernmutter und von Schwestergesellschaften als (vorläufiger) Sachwalter eingesetzt war, so dass sich Synergieeffekte durch Überschneidungen der Tätigkeiten in den einzelnen Verfahren ergeben. Nach Prüfung der Zu- und Abschläge war in der Gesamtschau unter Berücksichtigung der Überschneidungen aber auch unter Berücksichtigung des erheblichen Mehraufwands des intensiven Arbeitseinsatzes des Sachwalters ein Übersteigen des Regelsatzes um 100 % gerechtfertigt. Dem Sachwalter war mithin aufgrund seiner Bestellung auch als vorläufiger Sachwalter eine Regelvergütung von 85 % der Vergütung nach § 2 Abs.1 InsVV und aufgrund des erheblichen Mehraufwands ein darüber hinausgehender Zuschlag von 100 % der Vergütung nach § 2 Abs.1 InsVV festzusetzen, um dem deutlich gestiegenen Mehraufwand und den Schwierigkeiten in hiesigem Verfahren gerecht zu werden. Die Vergütung war mithin insgesamt in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen und der darüber hinausgehende Antrag zurückzuweisen. Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Auslagen

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt. Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 125,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt. Die

im Antrag angesetzte Pauschale von BETRAG EUR war auf BETRAG EUR zu kürzen, da der Zeitraum der (vorläufigen) Sachwaltung insgesamt 14 und 15 Monate betrug. Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem Sachwalter entstandenen Personal- und Sachkosten für die übertragenen Zustellungen waren antragsgemäß in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Sachwalter hat darüber hinaus gem. § 4 Abs. 3 S.2 InsVV die Erstattung der Kosten für die zusätzliche Haftpflichtversicherung beantragt.

Die beantragte Festsetzung der Kosten für die Haftpflichtversicherung des Sachwalters sind vorliegend jedoch nicht erstattungsfähig, nachdem keine Zustimmungsbedürftigkeit nach § 277 InsO angeordnet wurde (vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 12 Rn. 14, MüKoInsO/Stephan, 4. Aufl. 2019, InsVV § 12 Rn. 15).

Der Antrag war insoweit zurückzuweisen. Die Kosten der Haftpflichtversicherung sind mit der Vergütung abgegolten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Mannheim - Insolvenzgericht - 25.08.2023